
Aufwendungen der nebenamtlichen Behördenmitglieder

1. Allgemeines

Art. 22 Abs. 2 StV sieht für die Berufskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern zusätzlich zum allgemeinen Nebenerwerbsabzug (Art. 22 Abs. 1 StV, StB 39 Nr. 9) besondere Pauschalabzüge vor. Die Abzüge werden damit begründet, dass bei nebenamtlichen Behördenmitgliedern die Entschädigung erfahrungsgemäss in hohem Mass der Abdeckung von entstandenen Auslagen dient. Unter steuerpolitischen Gesichtspunkten tragen sie auch dem Umstand Rechnung, dass der nebenamtliche Dienst an der Öffentlichkeit oft nur bescheiden entschädigt wird und sich immer weniger Freiwillige finden, die bereit sind, ein solches Nebenamt zu bekleiden.

2. Anspruchsvoraussetzungen für die besonderen Pauschalabzüge

2.1 Gewählte Behördenmitglieder

Eine Behörde ist ein Verwaltungsträger, der eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Als Behörden gelten Exekutiv-, Judikativ- und Legislativbehörden aller drei Staatsebenen Bund, Kanton und Gemeinden. Zu den Gemeinden gehören alle Gemeinden im Sinn des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), also die politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die Ortsgemeinden und die ortsbürgerlichen Korporationen sowie die örtlichen Korporationen. Auch Personen, die eine Funktion in einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft ausüben, können den zusätzlichen Behördenabzug beanspruchen. Öffentlich-rechtlich anerkannt sind nach Art. 109 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden, die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden, die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde.

Der Behördenbegriff wird somit weit gefasst. Eine Einschränkung der Abzugsberechtigung ergibt sich jedoch daraus, dass der zusätzliche Behördenabzug nur Personen gewährt wird, die von Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinschaft gewählt sind. Nicht gewählten Behördenmitgliedern steht der Pauschalabzug nicht zu.

2.2 Nebenamtlich tätige Behördenmitglieder

Anspruch auf einen zusätzlichen Behördenabzug haben sodann nur nebenamtlich tätige Behördenmitglieder. "Nebenamtlich" bezeichnet das Ausmass der Behördentätigkeit und - anders als beim Nebenerwerbsabzug (StB 39 Nr. 9) - nicht das Verhältnis zu einem Haupterwerb. Als nebenamtlich gilt eine Behördentätigkeit mit einem Arbeitspensum von weniger als 50%. Somit liegt auch dann eine nebenamtliche Behördentätigkeit im Sinn dieser Abzugsregelung vor, wenn der Steuerpflichtige daneben nur eine geringe anderweitige oder gar keine Erwerbstätigkeit (z.B. Rentner) ausübt.

Die Regelung von Art. 22 Abs. 2 StV ist nicht anwendbar auf Behördenmitglieder in hauptamtlicher Funktion (z.B. Gemeindepräsident, Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter). Die Sitzungstätigkeit dieser Behördenmitglieder gehört zu deren Haupttätigkeit. Dazu zählen auch die mit diesen Funktionen üblicherweise (ex officio) verbundenen Aufgaben ausserhalb der normalen Büroarbeitszeit. Bei den betreffenden Amtsträgern ist diese Arbeitsweise im ordentlichen Gehalt bereits berücksichtigt oder wird mit einer Zulage abgegolten. Spesen werden im Rahmen dieser Haupttätigkeit in der Regel voll entschädigt. Der Nachweis höherer, ungedeckter Spesen bleibt vorbehalten.

3. Verhältnis zum allgemeinen Nebenerwerbsabzug

Entschädigungen, die für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied einer Behörde des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde ausgerichtet werden, unterliegen als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Besteuerung (Jahresgehalt, Sitzungsgelder, Taggelder, Tagespauschalen, Projektpauschalen, Infrastrukturbeitrag, usw.). Aufwendungen, die aus einer derartigen Tätigkeit erwachsen, können daher, sofern ausserdem eine Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird, grundsätzlich in gleicher Weise wie bei einer anderen unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit steuerlich in Abzug gebracht werden (Pauschalabzug von 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400, StB 39 Nr. 9). Der pauschale Behördenabzug steht zusätzlich zu, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 vorstehend erfüllt sind.

4. Höhe der Abzugspauschalen und deren Verhältnis zueinander

Die Verordnung sieht für die Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer nebenamtlichen Behördentätigkeit zunächst einmal eine Gesamtpauschale vor. Die Gesamtpauschale beträgt höchstens Fr. 2'400 (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StV). Entschädigungen bis zu diesem Betrag gehen faktisch "steuerfrei" aus, was indessen nicht davon entbindet, diese zu deklarieren (einerseits Erwerbseinkommen, andererseits Abzug).

Für den Fall, dass die nebenamtliche Behördentätigkeit unter anderem aus Sitzungen besteht, für die Sitzungsgelder ausgerichtet werden, steht dem nebenamtlichen Behördenmitglied alternativ eine Sitzungspauschale zu. Danach können je Sitzung höchstens Fr. 60, insgesamt aber maximal Fr. 4'000 abgezogen werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StV).

Die Gesamtpauschale (Bst. a) und die Sitzungspauschale (Bst. b) können nicht kumuliert werden. Der jeweils gewählte Abzug gemäss Art. 22 Abs. 2 StV steht aber zusätzlich zum allgemeinen Nebenerwerbsabzug nach Abs. 1 der gleichen Bestimmung zu. Letzteres setzt die Ausübung einer Haupterwerbstätigkeit voraus (vgl. schon oben Ziff. 3).

Der allgemeine Nebenerwerbsabzug und der pauschale Behördenabzug können zusammen die Höhe der erhaltenen Entschädigung nicht übersteigen. Wer z.B. eine Entschädigung von Fr. 3'000 erhält, dem steht maximal ein Abzug in dieser Höhe zu, obschon die Summe der an sich zustehenden Pauschalen gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 StV mindestens Fr. 3'200 beträgt (Fr. 800 + Fr. 2'400).

5. Abzug der effektiven Berufsauslagen

Der Nachweis höherer notwendiger Berufskosten anstelle der Pauschalen bleibt vorbehalten (Art. 22 Abs. 3 StV). Macht ein Behördenmitglied den Abzug der tatsächlich angefallenen Aufwendungen geltend, hat es dies für sämtliche behördlichen Nebenerwerbstätigkeiten (Entschädigungen aus verschiedenen Behörden, Sitzungs- und Arbeitsentschädigungen) zu tun. Es ist nicht zulässig, eine der beiden Pauschalen zu beanspruchen und zusätzlich die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Eine Kumulation von Pauschale und tatsächlichen Aufwendungen ist somit nicht möglich (SGE 2007 Nr. 19).

Macht ein Behördenmitglied tatsächliche Aufwendungen geltend, so umfassen diese aber auch den Pauschalabzug nach Art. 22 Abs. 1 StV. Sie treten anstelle der Pauschalabzüge von Art. 22 Abs. 1 und 2 StV. Der Vorbehalt von Art. 22 Abs. 3 StV gilt damit sowohl für behördliche als auch nicht behördliche Nebentätigkeiten.

6. Beispiele

A. ist Gemeinderat und gehört in dieser Eigenschaft verschiedenen Kommissionen an. Als Gemeinderat und als Kommissionsmitglied erhält er Fr. 80 pro Sitzung (50 Sitzungen im Jahr) sowie als Bauvorstand eine pauschale Arbeitsentschädigung von netto Fr. 3'000. A. erteilt neben seinem Hauptberuf als Baumeister auch noch Fachunterricht an der Gewerbeschule, wofür er mit netto Fr. 4'500 entlohnt wird.

| | | | | |
|----|--|-------------|--------------------|------------------|
| a) | Gemeinderat und Kommission | 50 x Fr. 80 | Fr. 4'000 | |
| b) | Bauvorstand | | <u>Fr. 3'000</u> | |
| | Einkünfte aus nebenamtlicher Behördentätigkeit | | Fr. 7'000 | Fr. 7'000 |
| | <u>allgemeiner Nebenerwerbsabzug:</u> | | | |
| | Pauschale 20% (Art. 22 Abs. 1 StV) | | ./. Fr. 1'400 | ./. Fr. 1'400 |
| | <u>zusätzlicher Abzug für Behördenmitglied: alternativ</u> | | | |
| | Gesamtkostenpauschale (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StV) | | ./. Fr. 2'400 | |
| | Sitzungspauschalabzug (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StV) | | ./. Fr. 3'000 | ./. Fr. 3'000 |
| | 50 x Fr. 60 (je Sitzung pauschal) | | | |
| | steuerb. Einkommen nebenamtliche Behördentätigkeit | | | Fr. 2'600 |
| c) | Fachunterricht Gewerbeschule | | Fr. 4'500 | |
| | <u>allgemeiner Nebenerwerbsabzug</u> | | ./. <u>Fr. 900</u> | |
| | Pauschale 20% (Maximum von Fr. 2'400 nicht erreicht) | | | |
| | steuerb. Einkommen aus nicht behördlichem Nebenerwerb | | Fr. 3'600 | <u>Fr. 3'600</u> |
| | gesamtes steuerbares Einkommen aus Nebenerwerb | | | Fr. 6'200 |

Übte A. keine Haupterwerbstätigkeit mehr aus, sondern wäre er nur noch als Gemeinderat und an der Gewerbeschule tätig, ergäbe sich mit Bezug auf die entsprechenden Tätigkeiten folgende Einkommensberechnung:

| | | | | |
|----|--|-------------|--------------------|---------------|
| a) | Gemeinderat und Kommission | 50 x Fr. 80 | Fr. 4'000 | |
| b) | Bauvorstand | | <u>Fr. 3'000</u> | |
| | Einkünfte aus nebenamtlicher Behördentätigkeit | | Fr. 7'000 | Fr. 7'000 |
| | <u>übrige Berufsauslagen:</u> | | | |
| | Pauschalabzug (Art. 21 Abs. 1 StV) | | ./. Fr. 1'400 | ./. Fr. 1'400 |
| | Fr. 700 + 10 Prozent von Fr. 7'000 | | | |
| | <u>zusätzlicher Abzug für Behördenmitglied: alternativ</u> | | | |
| | Gesamtkostenpauschale (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StV) | | ./. Fr. 2'400 | |
| | Sitzungspauschalabzug (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StV) | | ./. Fr. 3'000 | ./. Fr. 3'000 |
| | 50 x Fr. 60 (je Sitzung pauschal) | | | |
| | steuerb. Einkommen nebenamtliche Behördentätigkeit | | | Fr. 2'600 |
| c) | Fachunterricht Gewerbeschule | | Fr. 4'500 | |
| | <u>übrige Berufsauslagen:</u> | | ./. <u>Fr. 450</u> | |
| | zusätzlicher Pauschalabzug (Art. 21 Abs. 1 StV) | | | |
| | 10% von Fr. 4'500 (Maximum von Fr. 2'400 nicht erreicht) | | | |

| | | |
|---|-----------|-----------|
| steuerb. Einkommen aus nicht behördlicher Tätigkeit | Fr. 4'050 | Fr. 4'050 |
| gesamtes steuerbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit | | Fr. 6'650 |